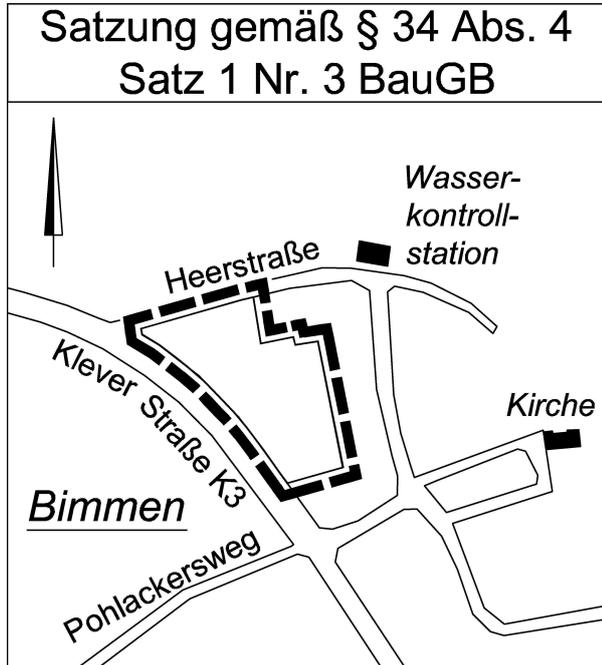




Öffentliche Auslegung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Bereich Klever Straße (K 3)/ Heerstraße/ Pohlackersweg im Ortsteil Bimmen



Der Rat der Stadt Kleve hat am 12.02.2014 beschlossen, die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Klever Straße (K3)/ Heerstraße/ Pohlackersweg im Ortsteil Bimmen öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Zeit vom **21.03.2014 bis 21.04.2014 einschließlich** durchgeführt.

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs als „Hinterlandbebauung“, eingeschlossen zwischen Wohnhäusern und der Kreisstraße, sowie unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen, ist keine erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten zu erwarten.

Die im Rahmen der Aufstellung der Satzung durchgeführte FFH-Vorprüfung für die dort befindlichen Schutzgebiete hat ergeben, dass für den Satzungsbereich die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen in ihrer, für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG wird für nicht erforderlich gehalten.

Der Entwurf der Satzung, die Begründung, sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 07.03.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
Haas
Erster Beigeordneter/ Stadtkämmerer